

lich oder doch im Wesentlichen auf dem Frankenberg geseßen hätten, möchte ich höchstens in dem Sinn für glaubhaft halten, daß sich eine erste Gruppe neuer Zuzügler, die jenseits des Rammelsberges Betriebe aufnahmen, ebendort niedergelassen hat. Jedenfalls deutet keine Spur darauf hin, daß sich die Goslarer Silvanen als nicht zur alten Berggemeinde gehörig betrachtet und einen eigenen Verband gebildet hätten. Daß die Montanen als die älteren zunächst einen gewissen Vorrang hatten, dürfte die Stellung des beiden gemeinsamen Siegels auf sie allein andeuten.¹⁾ Mit Rücksicht eben darauf und mangels einer inneren Unterscheidung konnte dann nach außen auch die Gesamtheit kurzweg als universitas montanorum auftreten²⁾, und konnten die Sechsmannen der Gesamtgemeinde³⁾ schlechtweg als provisores montis Rammisberch oder sesmannen van deme Rammesberghe bezeichnet werden⁴⁾, während aber doch auch wieder umgekehrt die Silvanen vorangestellt erscheinen⁵⁾, im Eingang der Goslarer Stadtstatuten des 14. Jahrhunderts abwechselnd von woltwerchten und wieder berchluden die Rede ist, und auch die Bergstatuten „Waldleute“ für alle nehmen.⁶⁾

Bergmännisch dem Beruf nach war nur ein Teil der Berg- und Waldleute, nur die, die „sich zum Berg mit ihrer Nahrung fehrten“ (Bergstatuten 206), nicht die bloß kapitalistisch Beteiligten. Damit hat im übrigen der gelegentlich betonte Begriff des manifestus silvanus⁷⁾ nichts zu tun.

¹⁾ Die Urf. v. 15. Aug. 1290, ausgestellt von den montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch, trägt ein Siegel mit der Umschrift: Sigillum universitatis montanorum in Goslaria, UB. II Nr. 403 u. Tafel VII. Auch die weiter unten angeführte Urf. v. 1310 nennt als Siegel nur das sigillum universitatis montanorum. Vermutlich ist das Montanensiegel nichts anderes als das Bergdorfsiegel, denn es zeigt das Bild einer Stadtmauer, s. Frölich: Sav. 3f. 47, 314.

²⁾ 1306, UB. III Nr. 149.

³⁾ S. unten Punkt 2.

⁴⁾ 1309, 1310, 1331, das. Nr. 201, 223, 885.

⁵⁾ S. oben S. 199 Anm. 1.

⁶⁾ Neuburg, Gosl. Bergbau 299.

⁷⁾ Priv. d. Münzer v. 1231—1235, UB. I Nr. 533: Nullus etiam argentum examinabit per ignem, quod dicitur conburere, nisi fuerit monetarius vel manifestus silvanus. Das unausgefertigte Münzerprivileg v. 1273 bis 1291, das. II Nr. 303, verdeutlicht noch: nisi . silvani, qui tantum